

[Start](#)

» Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555

# Zubeseilung der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555

## Bekanntmachung

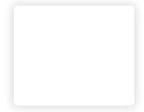
### Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos

### Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555

### Einstellung und Neueinleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen

1. Die Amprion GmbH beantragte am 11.08.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555. Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Verfahrens wurden die Planunterlagen vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022 im Rathaus der Gemeinde Rickenbach zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit Schreiben vom 02.07.2025 hat die Amprion GmbH aufgrund umfangreicher Änderungen im Projekt die **Rücknahme** des ursprünglichen Antrags vom 11.08.2022 und damit die Einstellung des Verfahrens beantragt.



Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin antragsgemäß die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Die seit dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planbereich bestehende Veränderungssperre (§ 44a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) ist aufgehoben. Das Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers (§ 44a EnWG) an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

2. Mit Antrag vom 02.07.2025 hat die Amprion GmbH die **Neueinleitung** des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Zubeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555 beantragt.

Bei der beantragten Leitungsmaßnahme handelt es sich um eine Zubeseilung der Bl. 4555 Kühmoos – Daxlanden im Genehmigungsabschnitt 8 des Projekts „Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos“. Für diese Maßnahme wird ein weiterer 380-kV-Stromkreis auf den freien Platz des bestehenden Gestänges aufgelegt. Damit ist der Endausbau der Leitung erreicht. Darüber hinaus soll die Leitungseinführung auf der westlichen Seite der Umspannanlage Kühmoos umgebaut werden.

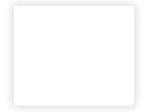
3. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen können ab

**Freitag, 18.07.2025**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums  
Freiburg über den Pfad

**Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle  
Planfeststellungsverfahren**

oder durch Eingabe in das Adressfeld des  
Internetbrowsers von



**[https://rp.baden-  
wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/)**  
zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen  
werden (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“).

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum (§ 73 Abs. 3  
Satz 1 LVwVfG) endet am

**Montag, den 01.09.2025.**

Dieser wurde wegen der Ferienzeit um zwei Wochen  
über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von  
einem Monat hinaus verlängert. Die Planunterlagen  
werden aber darüber hinaus bis zum Abschluss des  
Verfahrens auf der o.g. Internetseite des  
Regierungspräsidiums einsehbar bleiben.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde als für die  
Auslegung zuständige Behörde die Planunterlagen  
auf ihrer Internetseite für die Öffentlichkeit  
zugänglich macht. Aus Gründen der Vereinfachung  
erfolgt dies für die Dauer des o.g.  
Einsichtnahmezeitraums durch Verlinkung von der  
Internetseite der Gemeinde

**<https://www.rickenbach.de/>**

auf die o.g. Seite des Regierungspräsidiums.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine  
alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit  
zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während  
des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das  
Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083  
Freiburg im Breisgau) zu richten.

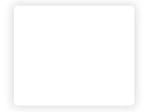
4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt  
werden, kann ab Beginn der  
Einsichtnahmemöglichkeit bis einen Monat nach  
deren Ende also bis einschließlich

**Mittwoch, den 01.10.2025**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24

79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)



oder beim

Bürgermeisteramt  
**GEMEINDE Rickenbach**  
Hauptstraße 7, 79736 Rickenbach

Einwendungen gegen den Plan erheben  
(Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an [referat24@rpf.bwl.de](mailto:referat24@rpf.bwl.de), sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

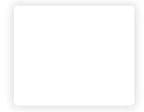
Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums



Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter



[www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

5. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

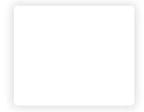
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43a Nr. 3 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn

mehr als 50 Benachrichtigungen  
vorzunehmen sind und



dass bei Ausbleiben eines Beteiligten  
im Erörterungstermin auch ohne ihn  
verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gem. § 27c  
Abs. 1 LVwVfG der Erörterungstermin durch eine  
Onlinekonsultation oder – mit Einwilligung der zur  
Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder  
Telefonkonferenz ersetzt werden kann.

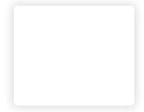
6. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des  
Vorhabens einschließlich der notwendigen  
Folgebmaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick  
auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange  
festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere  
behördliche Entscheidungen, insbesondere  
öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen,  
Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und  
Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die  
Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen  
Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den  
durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend  
geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die  
Planfeststellungsbehörde im  
Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen,  
über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt  
worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
Entscheidung über die Einwendungen sowie über die  
Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche  
Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr  
als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach dem Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau, ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.



Durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 u. 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragsteller einen UVP-Bericht sowie Natura 2000-Vorstudien mit Verträglichkeitsstudien, einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Von Beginn des Einsichtnahmezeitraums an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema  
Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann sowohl auf der  
Internetseite der Gemeinde  
unter <https://www.rickenbach.de/> als auch auf der  
des Regierungspräsidiums Freiburg [www.rp-  
freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen  
werden.

Rickenbach, den 18.07.2025  
für die Gemeindeverwaltung

gez. Dietmar Zäpernick

[zurück](#)

## Aktuelles

**AKTUELL: Flyer Bürgerwindrad auf dem  
Hoheneck – Alle aktuellen Informationen für  
Sie (mehr)**

### **Bürgerentscheid am 20. Juli 2025**

Der Gemeindewahlausschuss trifft sich am  
**Sonntag, 20. Juli um 19:00 Uhr im Rathaus,**  
Hauptstr. 7, 79736 Rickenbach zur  
Feststellung des Ergebnisses des  
Bürgerentscheids bezüglich des Windrades  
auf der Hoheneck. **Die Sitzung ist öffentlich.**